

Bescheinigung
Nr. HL 12039
vom 09.10.2012

GS-Prüfbescheinigung

Name und Anschrift des
Bescheinigungsinhabers:
(Auftraggeber) WAKÜ-Geräte GmbH
Carl-Benz-Straße 21
D-71634 Ludwigsburg

Name und Anschrift des
Herstellers: s.o.

Produktbezeichnung: **Mehrzweckleiter, höhenverstellbar aus Aluminium
mit 4 x 5 Sprossen**

Typ: 102

Bestimmungsgemäße
Verwendung: Als Stehleiter und Anlegeleiter

Prüfgrundlage: GS-HL-30 Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung
von Ein- oder Mehrgelenkleitern (01.12)


Zugehöriger Prüfbericht: Nr. P 12039

Bemerkungen: Nachfolgebescheinigung von Bescheinigung Nr. 07118

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes
genannten Anforderungen überein.
Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit
dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen.
Der Bescheinigungsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens
ist gültig bis: **08.10.2017**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die
Prüf- und Zertifizierungsordnung vom August 2012.


.....
Unterschrift (Dipl.-Ing. Chilian)



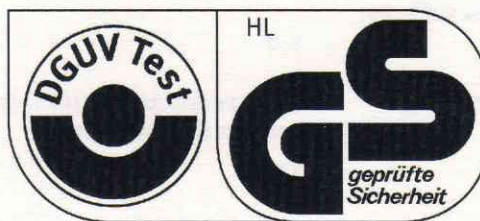

.....
Unterschrift (Dipl.-Ing. Keilholz)

Postadresse: Postfach 1208 • 53002 Bonn • Hausadresse: Niebuhrstraße 5 • 53113 Bonn •
Telefon 0228-5406 – 5871 • Telefax 0228-5406 – 5897 • E-Mail fbhl@bghw.de • www.bghw.de/fabe
621.136.2/242-KÜ Br/De • 000.001008 – Mehrzweckleitern

GS-Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger
auch zulässige Ausführung

-
1. Der Bescheinigungsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
 2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
 3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
 4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Bescheinigungsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
 5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.
-